

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 28.05.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293

das Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Kettwig Blatt 4267

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 BV: Gemarkung Kettwig, Flur 61, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, An der Pierburg 70, Landwirtschaftsfläche, Größe: 125,88 a,

das in Essen-Kettwig gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 1-geschossiges Einfamilienhaus mit ausgeb. DG.. Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, teilunterkellert sowie um einen 1-geschossigen Anbau (ehem. Stall) mit Waschküche, Bad zum Wohnhaus, 2 Garagen und Abstellbereichensowie um eine alte Schmiede, angebaut im rückwärtigen Bereich-baufälligerZustand ohne Wertansatz bzw. sind Abrisskosten zu berücksichtigen. Der hintere Teil des DGs des Wohnhauses wurde ebenfalls ausgebaut, hierfür konnte keine Baugenehmigung gefunden werden; es handelt sich entspr. Nicht um Aufenthaltsräume, sondern um Hobby-oder Abstellräume, die nur in diesem Sinne genutzt und vermietet werden dürfen. BJ: ursprüngl. 1832, Anbau zur Straße 1952. Teilw. Keine Innenbesichtigung. WF/NF: Wohnhaus insges. Ca. 202 m² , ehem. Schmiede ca. 58 m², Anbau/Garagen: ca. 109 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.05.22 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 620.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines

Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 07.03.2024